

Synoptische Darstellung Totalrevision der Entschädigungsverordnung Domat/Ems

Die Synopse ist als Arbeitshilfe gedacht und soll der besseren Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit dienen.
Soweit Abweichungen bestehen sollten, ist selbstredend der Wortlaut gemäss den Entwürfen des Organisationsgesetzes massgebend.

Geltende Bestimmungen 01.04.2006	Neuer Verordnungsentwurf/Totalrevision	Bemerkungen																								
Art. 1 Gemeinderat Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten Gemeinderäte ein Sitzungsgeld von Fr. 80.--. Dem Präsidenten wird zusätzlich ein Fixum von Fr. 1'500.-- pro Jahr entrichtet. Ist der Aktuar nicht bei der Gemeinde angestellt, so wird er für Sitzungen und Protokollausfertigungen mit Fr. 40.-- pro Stunde entschädigt	Art. 1 Gemeinderat ¹ Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Gemeinderäte ein Sitzungsgeld von CHF 180.--. ² Den Mitgliedern des Gemeinderates Gemeinderäten wird zusätzlich ein Fixum von CHF 1'500.--, dem Parlamentspräsidentum ein Fixum von CHF 2'500.- pro Jahr entrichtet. ³ Aktuarinnen oder Aktuale, welche nicht bei der Gemeinde angestellt sind, werden für Sitzungen und Protokollausfertigungen mit CHF 45.- pro Stunde entschädigt.	Die Anpassung der Sitzungsgelder und das Einführen eines Fixums erfolgt auch aufgrund eines interkommunalen Vergleichs unter Parlamentsgemeinden. Vergleich andere Gemeinden/Gemeinderat: <table><tr><td>Gemeinde</td><td>Pauschale/Entschädigungen</td></tr><tr><td>Arosa</td><td>CHF 2'000.- / CHF 40.-/h</td></tr><tr><td>Chur</td><td>CHF 1'000.- / CHF 200.-/Sitzung</td></tr><tr><td>Ilanz</td><td>0 / CHF 250.-/Sitzung</td></tr><tr><td>Klosters</td><td>CHF 1'500.- / CHF 45.-/h</td></tr><tr><td>Vaz/Obervaz</td><td>0 / CHF 150.-/Sitzung</td></tr></table> Vergleich andere Gemeinden/Gemeinderatspräsident <table><tr><td>Gemeinde</td><td>Pauschale</td></tr><tr><td>Arosa</td><td>CHF 3'000.-</td></tr><tr><td>Chur</td><td>CHF 2'000.-</td></tr><tr><td>Ilanz</td><td>CHF 3'000.-</td></tr><tr><td>Klosters</td><td>CHF 2'500.-</td></tr><tr><td>Vaz/Obervaz</td><td>CHF 2'000.-</td></tr></table> Beim Stundenansatz wird eine moderate Anpassung vorgenommen.	Gemeinde	Pauschale/Entschädigungen	Arosa	CHF 2'000.- / CHF 40.-/h	Chur	CHF 1'000.- / CHF 200.-/Sitzung	Ilanz	0 / CHF 250.-/Sitzung	Klosters	CHF 1'500.- / CHF 45.-/h	Vaz/Obervaz	0 / CHF 150.-/Sitzung	Gemeinde	Pauschale	Arosa	CHF 3'000.-	Chur	CHF 2'000.-	Ilanz	CHF 3'000.-	Klosters	CHF 2'500.-	Vaz/Obervaz	CHF 2'000.-
Gemeinde	Pauschale/Entschädigungen																									
Arosa	CHF 2'000.- / CHF 40.-/h																									
Chur	CHF 1'000.- / CHF 200.-/Sitzung																									
Ilanz	0 / CHF 250.-/Sitzung																									
Klosters	CHF 1'500.- / CHF 45.-/h																									
Vaz/Obervaz	0 / CHF 150.-/Sitzung																									
Gemeinde	Pauschale																									
Arosa	CHF 3'000.-																									
Chur	CHF 2'000.-																									
Ilanz	CHF 3'000.-																									
Klosters	CHF 2'500.-																									
Vaz/Obervaz	CHF 2'000.-																									
Art. 2 Gemeindevorstand *Das Jahresgehalt der Vorstandsmitglieder besteht aus einem Grundgehalt und dem 13. Monatslohn. Basis für die Berechnung des Grundgehalts bildet für den Gemeindepräsidenten 120 % des Minimums der Gehaltsklasse 26 und für die übrigen Vorstandsmitglieder 120 % des Minimums der Gehaltsklasse 23. Gemeindepräsident und Vorstandsmitglieder haben zudem jährlich per 1. Januar Anspruch auf eine Erhöhung um 2 % des Minimums bis zum Erreichen des Maximums von 142 %.	Art. 2 Gemeindevorstand ¹ Das Jahresgehalt der Vorstandsmitglieder besteht aus einem Grundgehalt und dem 13. Monatslohn. Basis für die Berechnung des Grundgehalts bildet für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten 120 % des Minimums des Lohnbandes 19 und für die übrigen Vorstandsmitglieder 120 % des Minimums des Lohnbandes 17 gemäss kommunalem Entschädigungsgesetz. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vorstandsmitglieder haben zudem pro Legislatur per	Abs. 1: Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage des neuen Lohnsystems für die Gemeindeverwaltung. Die Einreihung in die Lohnbänder 17/19 entspricht in einer Hochrechnung über 16 Jahren exakt der Summe welche bereits heute für die Vorstandsgehälter veranschlagt ist.																								

Geltende Bestimmungen 01.04.2006	Neuer Verordnungsentwurf/Totalrevision	Bemerkungen
*Die Teuerung wird allen Vorstandsmitgliedern entsprechend der jeweiligen für das Gemeindepersonal geltenden Regelung ausgeglichen. *Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin erhalten zusätzlich ein Fixum von Fr. 3'000.--Das Schulratspräsidium wird zusätzlich mit 50 % des Jahresgehaltes gemäss Absatz 1 entschädigt. Eine allfällige zusätzliche Entschädigung gemäss Art. 35a Abs. 3 Verfassung wird vom Gemeindevorstand jeweils im November rückwirkend für das laufende Jahr festgelegt. Soweit kein einstimmiger Beschluss zustande kommt, entscheidet der Gemeindepräsident abschliessend. Vorstandsmitglieder, welche nicht dem BVG-Versicherungsbobligatorium unterstellt sind (Art. 1 Abs. 1 lit. c BVV 2), erhalten zugunsten ihrer gebundenen Vorsorge einen Betrag, welcher dem Arbeitgeberanteil bei angenommenem Obligatorium entspricht. Vorstandsmitglieder, welche in dieser Funktion in Kommissionen, Verwaltungsräten und dergleichen Einsitz nehmen, haben allfällige Entschädigungen hierfür der Gemeinde zu erstatten. Sie erhalten auch keine zusätzliche Entschädigung gemäss dieser Verordnung.	1. Januar Anspruch auf eine Erhöhung um 8 % des Minimums bis zum Erreichen des Maximums von 142 %. *Die Teuerung wird allen Vorstandsmitgliedern entsprechend der jeweiligen für das Gemeindepersonal geltenden Regelung ausgeglichen. ³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin erhält zusätzlich ein Fixum von CHF 1'500.-. Das Schulratspräsidium wird zusätzlich mit 50 % des Jahresgehaltes gemäss Absatz 1 entschädigt. ⁴ Eine allfällige zusätzliche Entschädigung gemäss Art. 35a Abs. 3 Verfassung wird vom Gemeindevorstand jeweils im November rückwirkend für das laufende Jahr festgelegt. Soweit kein einstimmiger Beschluss zustande kommt, entscheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident abschliessend. ⁵ Vorstandsmitglieder, welche in dieser Funktion in Kommissionen, Verwaltungsräten und dergleichen Einsitz nehmen, haben allfällige Entschädigungen hierfür der Gemeinde zu erstatten. Sie erhalten auch keine zusätzliche Entschädigung gemäss dieser Verordnung. ⁶ Abs. 5 findet keine Anwendung bei zusätzlichen Aufgaben, die nicht oder nicht direkt zu den Aufgaben eines Vorstandsmitglieds gehören. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand, ob eine Einsitznahme mit der Funktion verbunden ist oder als zusätzliche Aufgabe gilt.	Abs. 4 kann nach einer Verfassungsrevision und Festlegung der Vorstandspensen (ohne den Gemeindepräsidenten) auf 25% aufgehoben werden.

Geltende Bestimmungen 01.04.2006	Neuer Verordnungsentwurf/Totalrevision	Bemerkungen
Art. 3 Geschäftsprüfungs- und Baukommission Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und der Baukommission ein Sitzungsgeld von Fr. 80.--. Den Präsidenten wird zusätzlich ein Fixum von Fr. 500.- pro Jahr entrichtet. Ausserordentliche, das übliche Pensum übersteigende Inanspruchnahmen werden mit einem Ansatz von Fr. 40.-- pro Stunde, im Maximum Fr. 320.-- pro Tag entschädigt. Gemeindeangestellte, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Mitwirkung angewiesen werden, erhalten keine Entschädigung. Reisezeit und Fahrspesen vom bzw. zum Wohnort können bei nicht in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern zusätzlich gemäss Abs. 3 bzw. Art. 7 vergütet werden.	Art. 3 Geschäftsprüfungs- und Baukommission Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und der Baukommission ein Sitzungsgeld von Fr. 180.--. ¹ Den Mitgliedern wird ein Fixum von CHF 1'500.-, dem Kommissionspräsidium ein Fixum von CHF 2'500.- pro Jahr entrichtet. ² Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und der Baukommission zusätzlich ein Sitzungsgeld gemäss Art. 5 Abs 1. Ausserordentliche, das übliche Pensum übersteigende Inanspruchnahmen werden mit einem Ansatz von Fr. 40.-- pro Stunde, im Maximum Fr. 320.-- pro Tag entschädigt. ³ Gemeindeangestellte, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Mitwirkung angewiesen werden, erhalten keine Entschädigung. ⁴ Reisezeit und Fahrspesen vom bzw. zum Wohnort können bei nicht in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern zusätzlich gemäss Abs. 2 bzw. Art. 8 vergütet werden.	
Art. 4 Schulrat Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates erhalten ein Fixum von Fr. 6'000.-- pro Jahr. Die Mitglieder erhalten keine zusätzliche Entschädigung gemäss dieser Verordnung.	Art. 4 Schulrat ¹ Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates erhalten ein Fixum von CHF 1'500.- pro Jahr. ² Für Schulratssitzungen inkl. übliche Vorbereitung und Klausurtagungen erhalten die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates zusätzlich ein Sitzungsgeld gemäss Art. 5 Abs. 1. ³ Pro Schulbesuch inklusive Nachbesprechung erhalten die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates CHF 100.-.	Im Fixum enthalten sind Teilnahmen an Teamsitzungen, SchiWe-Veranstaltungen, Weiterbildungen oder andere Teilnahmen an Aktivitäten im Schulbetrieb.

Geltende Bestimmungen 01.04.2006	Neuer Verordnungsentwurf/Totalrevision	Bemerkungen
	⁴ Die Mitglieder erhalten keine weitere Entschädigung gemäss dieser Verordnung.	
	Art. 5 Kommunale Kommissionen ¹ Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten die Kommissionsmitglieder und Mitglieder des Schulrates folgendes Sitzungsgeld: - Sitzungen (bis 1 Stunde): CHF 90.- - Sitzungen (bis 3 Stunden): CHF 180.- - Halbtagesitzungen: CHF 220.- - Tagessitzungen: CHF 440.- ² Die Präsidentin oder der Präsident erhält zusätzlich pro Sitzung eine Pauschale von CHF 50.-, sofern sie oder er kein anderes Fixum gemäss dieser Verordnung bezieht. ³ Ausserordentliche, das übliche Pensum übersteigende Inanspruchnahmen werden mit einem Ansatz von CHF 45.- pro Stunde entschädigt. ⁵ Gemeindeangestellte, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Mitwirkung angewiesen werden, erhalten keine Entschädigung.	
	Art. 6 Fach- und Arbeitsgruppen ¹ Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten Mitglieder von Fach- und Arbeitsgruppen ein pauschales Sitzungsgeld von CHF 120.-. ² Die Präsidentin oder der Präsident erhält ein Sitzungsgeld von CHF 180.-, sofern sie oder er kein anderes Fixum gemäss dieser Verordnung bezieht. ³ Jugendliche Mitglieder (bis 16 Jahre) einer Fach- oder Arbeitsgruppe erhalten 50 % der Sitzungspauschale.	

Geltende Bestimmungen 01.04.2006	Neuer Verordnungsentwurf/Totalrevision	Bemerkungen
Art. 6 Delegierte Delegierte gemäss Art. 31 lit. m Verfassung erhalten für Sitzungen inkl. Vorbereitung ein pauschales Sitzungsgeld von Fr. 60.--, sofern sie nicht von der betreffenden Institution entschädigt werden, kein Fixum gemäss dieser Verordnung beziehen und ihre Aufgabe nicht im Rahmen der von der Gemeinde entlöhnten Arbeitszeit erfüllen.	Art. 7 Delegierte Delegierte gemäss Art. 31 lit. m Verfassung erhalten für Sitzungen inkl. Vorbereitung ein pauschales Sitzungsgeld von CHF 120.-- , sofern sie nicht von der betreffenden Institution entschädigt werden, kein Fixum gemäss dieser Verordnung beziehen und ihre Aufgabe nicht im Rahmen der von der Gemeinde entlöhnten Arbeitszeit erfüllen.	
Art. 7 Spesen Spesen werden nach der jeweiligen Regelung in der kantonalen Gesetzgebung vergütet.	Art. 8 Spesen Spesen werden nach der jeweiligen Regelung in der kantonalen Gesetzgebung vergütet.	
	Art. 9 Entschädigung bei Abstimmungen und Wahlen Die Stimmzählenden werden für Abstimmungen und Wahlen mit CHF 30.- pro Stunde entschädigt.	neuer Artikel
Art. 8 Schlussbestimmung und Inkrafttreten Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 1. Oktober 1991 und tritt am 1. April 2006 in Kraft.	Art. 10 Schlussbestimmung und Inkrafttreten Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 20. März 2006 und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	